# Baustellenordnung

## Verlängerung Stadtbahnlinie 4 – Hochschulcampus Bielefeld

BBVG

Bielefelder Beteiligungs- und
Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

BI

# Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ..... 4
1.1 Lage der Baustelle, Geltungsbereich ..... 4
1.2 Zuständige Behörden und Träger öffentlicher Belange ..... 5
1.3 Ansprechpartner und Rufnummern ..... 5
1.4 Koordination, Arbeitsschutz und Sicherheit auf der Baustelle ..... 5
1.5 Berichterstattung ..... 7
1.6 Meldung von Unfällen ..... 7
1.7 Personal ..... 7
1.8 Arbeitszeit ..... 7
1.9 Weitervergabe von Arbeiten ..... 8
2 Arbeitsstätten ..... 9
2.1 Baustelleneinrichtung ..... 9
2.2 Baustellenverkehr, öffentlicher Verkehr ..... 9
2.3 Unterkünfte und soziale Anlagen ..... 10
2.4 Erste Hilfe ..... 10
2.5 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung ..... 11
2.6 Funksprechverkehr ..... 11
2.7 Ordnung, Sauberkeit, Hygiene ..... 11
2.8 Rauschmittel ..... 11
3 Arbeitssicherheit ..... 12
3.1 Vorschriften, Fachkräfte ..... 12
3.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge ..... 12
3.3 Montagearbeiten ..... 12
3.4 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege ..... 12
3.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel ..... 13
3.6 Baumaschinen, Geräte ..... 13
3.7 Arbeiten in kontaminierten Bereichen ..... 13
3.8 Überwachungsbedürftige Anlagen ..... 14
3.9 Gefahrenstoffe ..... 14
3.9.1 Feuergefährliche Arbeiten ..... 15
3.9.2 Transport von gefährlichen Gütern ..... 15
3.9.3 Voruntersuchungen zu vorhandenen Gefahrstoffen ..... 15
3.10 Abbrucharbeiten ..... 16
3.11 Persönliche Schutzausrüstungen ..... 17
3.12 Anzeigen der Übergabe von Leistungen (Gewerken) bzw. Teilleistungen (Losen) ..... 17
3.13 Gefährliche Alleinarbeiten ..... 17

3.14 Arbeiten im Bereich von Gleisen ..... 17
3.15 Arbeiten in Räumen von abwassertechnischen Anlagen, Behältern und engen Räumen ..... 22
3.16 Arbeiten im Erdreich ..... 22
3.17 Arbeiten am Kabelnetz ..... 24
3.18 Kampfmittel ..... 25
3.19 Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Fernwärme) ..... 25
4 Brand-, Blitzschutz ..... 26
4.1 Brandschutz ..... 26
4.2 Vorbeugende Maßnahmen ..... 26
4.3 Brandfall ..... 26
4.4 Blitzschutz ..... 26
5 Umweltschutz ..... 27
5.1 Abfall ..... 27
5.2 Lärm ..... 27
5.3 Naturschutz, Gewässerschutz ..... 28
6 Sicherung der Baustelle ..... 28
6.1 Betreten ..... 28
6.2 Fotografieren, Besucher ..... 28
6.3 Zutritt zur Baustelle ..... 28

# Anlagenverzeichnis

Anlage 1. Ansprechpartner, Notfall und Entstörnummern

Anlage 2. Gefahrstoffverzeichnis

Anlage 3. Bescheinigung über Unterweisung der Beschäftigten

Anlage 4. Einsatz von Fremdfirmen – Befahrerlaubnis des AG bei besonderen Gefahren

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Übersicht des Planungsgebiets (Quelle: Stadt Bielefeld) ..... 5

# 1 Allgemeines

## 1.1 Lage der Baustelle, Geltungsbereich

Die Stadt Bielefeld liegt im nördlichen Nordrhein-Westfalen in Deutschland. Die Baustelle befindet sich im westlichen Stadtgebiet in unmittelbarer Nähe zur Hochschule Bielefeld. Es handelt sich um das Plangebiet nördlich des Wohngebiets „Universitätsviertel Hof Hallau“ und gehört zum Landschaftsraum des flachwelligen, im westlichen Stadtgebiet stark zertalten Ravensberger Hügelland. Der nördlich liegende Babenhauser Bach sowie das Wäldchen südlich des Wegs Lange Lage sind geschützte Landschaftsbestandteile des Dornberger Auenparks. Teile des Babenhauser Bachtals sind gesetzlich geschützte Biotope gem. §62 Landschaftsgesetz NRW bzw. schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster NRW.

Die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG) als Eigentümerin der Stadtbahnanlagen beabsichtigt, die Stadtbahnlinie 4 von der bisherigen Wendeschleife „Lohmannshof“ über den geplanten Hochschulcampus „Lange Lage“ bis zur künftigen Endhaltestelle „Schloßhofstraße“ um 1,3 km Streckenlänge zu erweitern. Dabei ist auch die Dürerstraße zu verbreitern und zu verlängern.




*Abbildung 1 Übersicht des Planungsgebiets (Quelle: Stadt Bielefeld)*

Das Baugebiet ist über die Schloßhofstraße erreichbar und liegt zwischen Wohnbebauung, Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Anschluss an die Schloßhofstraße liegt südlich der Maßnahme ein Neubaugebiet für Studierendenwohnungen. Die Dürerstraße verläuft nördlich der Erweiterung der Stadtbahnlinie.

Zur Baustelle gehören die in den Plänen dargestellten Baugrundstücke, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzende Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

Das Baubüro für die Bauüberwachung des AG befindet sich auf der Baustelleneinrichtungsfläche.

Die Anschrift der verantwortlichen Bauoberleitung lautet: Stadt Bielefeld; Amt für Verkehr, 660.32; Ansprechpartner Herr Scharbert und Herr Langer, August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld. Auftraggeber ist die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG).

## 1.2 Zuständige Behörden und Träger öffentlicher Belange

- Rettungsdienste, Tel.: Polizei: 110, Feuer: 112
- Bezirksregierung Detmold: Dezernat 55, Willi-Hoffmann-Str. 33 A
  32756 Detmold,
  Herr Aberfeld, Tel.: 05231/ 71-5531
- BG Bau: Milchstraße 144,
  32120 Hiddenhausen (Herford),
  Büro Herford, Tel.: 05221 9345-0
  Herr Steinhoff, Tel.: 0173 6271925
  Herr Dodt, Tel.: 0173 6271922
- Gartenbau BG: Herr Tünte, Tel.: 02581 61 79 1
- Wasserschutzamt: Herr Kühlmann, Tel.: 0521516567 und 015222902143
- Grundwasserentnahme Frau Gödeke, Tel.: 0521 51 6309
- Stadtwerke Bielefeld: Fernwärme, Tel.: 0521 51 4216
  Gas und Wasser Tel.: 0521 51 4250
  Elektro, Tel.: 0521 51 4140
- Verkehrsbetriebe (moBiel) Tel.: 0521 51 4311
- Telekom: tagsüber Tel.: 56 78 13 6
  Bereitschaft: 0800 330 2000
- Untere Wasserbehörde: Herr Bellanco, Tel.: 0521 51 3346 oder 0152 290 21 39
  Frau Steffen, Tel.: 0521 51 2883
  Zentrale Tel.: 0521 51 8520 und Fax: 0521 51 3395
- Unitymedia: tagsüber Tel.: 02273 605 56 26
  Bereitschaft: 01805 660 100
- Baukoordinierung, 660.31: Herr Krause, Tel.: 0521 51 6873
  Fax: 0521 51 2128
- Straßenverkehrsbehörde, 660.24: Rathaus Tel.: 0521 51 2790

## 1.3 Ansprechpartner und Rufnummern

Die Ansprechpartner, Notfall- und Entstörungsnummern werden in Anlage 1 aufgeführt. Eine Übersicht über alle Auftragnehmer und Subunternehmer samt Telefonnummern (Organigramm) wird im Baubüro des Auftraggebers ausgehängt.

## 1.4 Koordination, Arbeitsschutz und Sicherheit auf der Baustelle

### 1.4.1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Der Bauherr (BBVG) setzt für die gesamte Baumaßnahme einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) ein. Der SiGeKo agiert als Ansprechpartner und Berater für Sicherheitsbelange. Er besitzt keine direkte Weisungsbefugnis, ist jedoch bei einer akuten oder konkreten Gefahr dazu verpflichtet, unverzüglich einzuschreiten. Seine Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus der BaustellV.

### 1.4.2. Verantwortung und Pflichten des Auftragnehmers (AN)

Die Tätigkeit des SiGeKo befreit den Auftragnehmer (AN) und dessen Bauleitung nicht von der gesetzlichen Abstimmungs- und Fürsorgepflicht.

- Der AN bleibt voll verantwortlich für die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG, der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sowie

der Unfallverhütungsvorschriften (DGUV).

- Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 DGUV Vorschrift 1 („Grundsätze der Prävention“) sowie § 8 ArbSchG ist der AN zur engen Abstimmung mit anderen Unternehmern verpflichtet.

**1.4.3. Personelle Organisation und Benennungen vor Ort**

Vor Arbeitsbeginn hat der AN der AG-Bauleitung folgende Funktionen schriftlich zu benennen:

- Einen weisungsbeauftragten Koordinator für die Abstimmung aller Firmen vor Ort inklusive eines Stellvertreters.
- Für jede auf der Baustelle eingesetzte Kolonne einen Aufsichtsführenden (Arbeitsverantwortlichen) inklusive eines Stellvertreters.

Jeder AN trägt die Verantwortung dafür, dass seine Bauleiter, Aufsichtsführenden, Nachunternehmer sowie alle weiteren eingesetzten Personen nachweislich Kenntnis über den SiGe-Plan, die Baustellenordnung und das geltende DGUV-Regelwerk besitzen.

**1.4.4. Einreichung von Unterlagen, Gefährdungsbeurteilungen und Bauzeitenplänen**

Der AN ist verpflichtet, seine Maßnahmen mithilfe von Gefährdungsbeurteilungen zu planen, zu organisieren und flexibel an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

- **Vor Arbeitsbeginn**: Der AN muss dem SiGeKo seine spezifischen Arbeitsverfahren sowie die Gefährdungsbeurteilungen samt den vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen unaufgefordert vorlegen. Der SiGeKo prüft, ob die Arbeiten ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können, und arbeitet notwendige Anpassungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ein.
- **Im Bauverlauf**: AN und AG sind verpflichtet, aktiv an der Aktualisierung des SiGe-Planes mitzuwirken. Der AN hat hierzu fortlaufend einen aktualisierten und abgestimmten Bauzeitenplan in digitaler Form (sowohl im geschützten als auch im ungeschützten PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.

**1.4.5. Baustellenordnung, SiGe-Plan und Auslagepflicht**

Der SiGe-Plan und die vom Bauherrn erlassene Baustellenordnung sind feste Vertragsbestandteile. Sie sind zwingend in Verbindung mit dem jeweils aktuellen Bauablaufplan zu beachten.

- Sämtliche Dokumente (Bauablaufplan, SiGe-Plan, Baustellenordnung) müssen auf der Baustelle für jedermann zur Einsicht vorgehalten werden.
- Die Unterlagen liegen standardmäßig im Baubüro des Auftraggebers (AG) aus. Der AN ist verpflichtet, diese Dokumente zusätzlich in seinem Baubüro/ Pausenraum für seine Mitarbeiter auszulegen.

**1.4.6. Einweisungen und Nachunternehmereinsatz**

- **Erstunterweisung**: Vor dem erstmaligen Betreten der Baustelle erfolgt für jeden AN eine generelle Einweisung in die Baustellenorganisation, die Abläufe, Umgebungsbesonderheiten sowie die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch den AG unter Beteiligung des SiGeKo.
- **Folgeunterweisungen**: Nach dieser Erstunterweisung ist der AN verpflichtet, nachfolgende Einweisungen und Unterweisungen eigenverantwortlich durchzuführen.
- **Nachunternehmer**: Der AN hat potenzielle Nachunternehmer über sämtliche Inhalte der Pläne sowie über die örtlichen, zeitlichen und verfahrenstechnischen Abläufe zu informieren. Diese Information ist schriftlich zu dokumentieren und der AG-Bauleitung vorzulegen.
- **Organigramm**: Der AG teilt dem SiGeKo die Anschriften und Erreichbarkeiten (Telefon/E-Mail) aller eingesetzten Firmen in Form eines Organigramms mit.

**1.4.7. Schnittstellen, Baubesprechungen und Mängelrüge**

- **Schnittstellen der Gewerke**: Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Unternehmer ineinander (insb. bei Baugruben, Gräben, hochgelegenen Arbeitsplätzen, Verkehrswegen, Gerüsten, der Stromversorgung, der Allgemeinbeleuchtung oder bei Arbeiten im Gleisbereich), sind die Gegebenheiten vorab genau zu prüfen. Vor Beginn dieser Arbeiten muss eine Abstimmung durch die jeweils weisungsbefugten Koordinatoren (i.d.R. AN- und AG-Bauleitung) unter Hinzuziehung des SiGeKo erfolgen.
- **Baubesprechungen**: Zur fortlaufenden Abstimmung des Bauablaufs führt der AG in regelmäßigen Ab-

ständen Planungs- und Koordinierungsbesprechungen (Baubesprechungen) mit allen Beteiligten durch. Die Teilnahme für den AN oder seinen weisungsbeauftragten Koordinator ist verpflichtend.

- **Mängelmeldung**: Stellt der AN Mängel an Schnittstellen oder Sicherheitseinrichtungen fest, sind diese unverzüglich der Bauoberleitung zu melden. Nimmt ein AN trotz erkennbarer Mängel die Arbeit auf, geht die Pflicht zur Mängelbeseitigung auf ihn über.

## 1.5 Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Es sind Bautagesberichte zu führen. Hier drin soll auch die Durchführung der Kontrolle der Verkehrssicherung nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen protokolliert werden.

## 1.6 Meldung von Unfällen

**Für Unfälle/Havarien im Zusammenhang mit Auftragsvergaben im Herrschaftsbereich der BBVG -hier Baustelle Lange Lage-, ist dem Auftraggeber und dem SiGe-Ko innerhalb von 24 Stunden eine schriftliche Unfallsofortmeldung zuzuleiten. Für den Inhalt der Sofortmeldung kann das Muster der Unfallanzeige der Berufsgenossenschaft dienen. Der Schwerpunkt der Angaben muss bei der Schilderung des Unfallhergangs und den eingeleiteten Maßnahmen liegen. Der Auftragnehmer hat bei der Unfallanalyse mitzuwirken und auch seine Subunternehmer diesbezüglich zu verpflichten.**

Ernste Vorfälle, welche fast zu einem Unfall geführt hätten (Beinaheunfälle), sind ebenfalls sofort mitzuteilen und in den Baubesprechungen auszuwerten.

## 1.7 Personal

Das Personal des ANs und der Nachunternehmer sowie sonstige Personen müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten geeignet sein. Auf Verlagen des AG sind sämtliche Befähigungsnachweise vorzulegen. Personen, die gegen Arbeitsschutzvorschriften und dem Staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerk (DGUV) verstoßen, oder den Anweisungen des Bauherrn, Bauleiters oder deren Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen.

## 1.8 Arbeitszeit

Vorbehaltlich geplanter Änderungen im Arbeitszeitgesetz gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von Montag bis Freitag 07.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr. Abweichungen hiervon sind mit dem AG abzustimmen

<u>Sonn- und Feiertage</u>

Ausnahmen, die beantragt werden müssen:

Bewilligungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für einzelne Sonn- und Feiertage können bei besonderen Verhältnissen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (Terminverzug, Vertragsstrafe) an max. 5 Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 b ArbZG) von der Bezirksregierung Detmold erteilt werden.

Der Antrag kann formlos gestellt werden, sollte jedoch mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zeit, Dauer und Ort der Beschäftigung,
- Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- ausführliche Begründung der Notwendigkeit,
- Stellungnahme bzw. Nachweis über die Zustimmung der Arbeitnehmervertretung.

Die zuständige Bezirksregierung kann Bewilligungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen auch über einen längeren Zeitraum hin erteilen.

Nach § 13 Abs. 4 ArbZG soll die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bewilligt werden, wenn aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen ein ununterbrochener Fortgang erforderlich ist. Die Arbeiten müssen arbeitstechnisch notwendig sein und nicht an Werktagen vorgenommen werden können.

Nach § 13 Abs. 5 ArbZG hat die Bezirksregierung die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen,

- wenn der den Antrag stellende Betrieb die gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten weitgehend ausnutzt, (144 Stunden)
- wenn die Konkurrenzbetriebe im Ausland längere Betriebszeiten haben,
- wenn der den Antrag stellende Betrieb in seiner Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung unzumutbar ist und
- wenn durch die Bewilligung Beschäftigung gesichert werden kann oder neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG können durch die Bezirksregierung weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse zugelassen werden. Ein dringendes öffentliches Interesse kann insbesondere bei folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

- Schaffung einer nennenswerten Zahl von zusätzlichen und Erhalt von bestehenden Arbeitsplätzen,
- dringender Bedarf für das Dienstleistungsangebot oder die Herstellung des Produkts,
- herausragende strukturpolitische Bedeutung und
- besondere arbeitsmarktpolitische Problemlage.

Anträge an die zuständige Bezirksregierung können formlos gestellt werden, sollten jedoch mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zeit, Dauer und Ort der beantragten Beschäftigung
- Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- ausführliche Begründung der Notwendigkeit
- detaillierte Schichtplanung unter Berücksichtigung der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zur Gestaltung von Nacht- und Schichtarbeit
- Stellungnahme bzw. Nachweis der Zustimmung der Arbeitnehmervertretung

Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung ist für Unternehmen und Betriebe, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Detmold haben die Bezirksregierung Detmold.

<u>Nachtarbeit</u>

In der Zeit von 22:00 - 6:00 Uhr sind grundsätzlich Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ausgenommen davon sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes bzw. Arbeiten, die nicht tagsüber erledigt werden können. Ansprechpartner ist das Umweltamt der Stadt Bielefeld, Herr Turac, 0521 51-6297 sowie die Bauoberleitung.

## 1.9 Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weitervergeben werden. Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer (Subunternehmen) und sonstigen Personen seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV V1) nachzukommen und dem Auftraggeber eine weisungsbefugte Person zu benennen, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. Dies gilt auch für Störfälle, in denen sofort gehandelt werden muss.

Zur Abstimmung gehören insbesondere:

- die Einweisung in die Arbeitsabläufe und besonderen Gefährdungen auf der Baustelle,
- die Weitergabe aller relevanten Informationen des Auftraggebers,
- die Überprüfung und Abstimmung über die notwendigen Sicherheitseinrichtungen,

- die Einweisung in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
- die Einweisung in diese Baustellenordnung samt Anlagen und
- die Kenntnisnahme der Gefährdungsanalysen der Subunternehmer

# 2 Arbeitsstätten

## 2.1 Baustelleneinrichtung

Der AN hat einen Baustelleneinrichtungsplan anzufertigen und dem AG vor Beginn der Baustelleinrichtung zur Verfügung zu stellen.

Er hat sich an den jeweils gültigen Baustelleneinrichtungsplan zu halten.

Für die Baustelleneinrichtung und für die auszuführenden Arbeiten werden dem AN unmittelbar im Baustellenbereich Flächen zur Verfügung gestellt:

- Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Babenhausen, Flur 002. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Sanitäreinrichtungen und Bürocontainer auszustatten und auch Beschäftigten anderer Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen (Besser Pos im LV, da besondere Leistung)

Die Lieferung von Materialien, Maschinen und Geräten, Standort derer sowie Auf- und Abladearbeiten sind zwischen AN, AG und SiGeKo rechtzeitig abzustimmen.

Der Arbeitsbereich, der Gleisbereich und der Verkehrsbereich sind festzulegen und ggf. zu kennzeichnen bzw. entsprechend abzusperren. Ausweichmöglichkeiten für Personen und Geräte (Ausweichbuchten) sind im erforderlichen Umfang freizuhalten. Das gilt insbesondere für den Bereich der Gleisquerungen.

Ist die Lagerung von Material oder das Stellen von Maschinen in der Nähe der Gleise notwendig, ist ein Abstand von mind. 1,50 m zwischen Schienenaußenkante und gelagertem Material einzuhalten. (Im Kurvenbereich 2 m) Die Länge der Lagerfläche sollte 6 m nicht überschreiten.

## 2.2 Baustellenverkehr, öffentlicher Verkehr

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens soll ein Einbahnverkehr eingerichtet werden. (siehe Baustelleneinrichtungs- und Baustraßenplan, Plan 4.2.11.02)

Verkehrsflächen dürften nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit AG und Straßenverkehrsbehörde zu vereinbaren. Beim Rückwärtsfahren besteht grundsätzlich Einweiserpflicht.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Für die Kontrolle und Wartung der Verkehrssicherheit gem. RSA sind dem AG und dem SiGeKo die Verantwortlichen zu benennen. (Schulungsnachweis gemäß MVAS 99, RSA 21 und ZTV SA 97 erforderlich).

Innerhalb des Baubereiches ist Anliegerverkehr vom und zum Haus Dürerstraße 90 sowie in den Umbaubereichen der Dürerstraße und der Schloßhofstraße zu ermöglichen. Die bisher bestehenden Wegebeziehung für Fußgänger und Radfahrer von Wittebreite in Richtung Wellensiek und Gellershagen wird um das Baufeld herumgeführt.

Zur Sicherstellung des Verkehrs ist die Baustelle im Rahmen der Kontrolle der Verkehrssicherheit gem. RSA 21 und ZTV-SA 97 Nr. 7 (3) arbeitstäglich zu Arbeitsenden in einem aufgeräumten und verkehrssicheren Zustand vom Verantwortlichen für Verkehrssicherung zu kontrollieren und freizugeben. Die erstmalige Freigabe von Arbeitsstellen längerer Dauer ist vom AG entsprechend zu freizugeben und zu protokollieren. Bei Umstellungen der Verkehrsführung ist dies zu wiederholen.

Vom AN müssen ebene befahrbare Schotterflächen, Absturzsicherungen, Absperrungen, Kennzeichnungen und Beleuchtungen sowie Winterdienst sichergestellt und kontrolliert sein.

Nach Abschluss der Arbeiten in dem jeweiligen Baufeld bzw. Arbeitsbereich ist die Baustelle unverzüglich zu räumen und nach Rücksprache mit dem Bauleiter des Amtes für Verkehr in einem verkehrssicheren Zustand per Übergabeprotokoll an AG oder mit seiner Kenntnis an eine andere Firma zu übergeben.

Generell dürfen die am Bau Beteiligten nicht an Baugruben und Gräben entlanggehen, wenn sie dort nicht eine arbeitsbedingte Aufgabe erfüllen müssen. Es sollen nur die direkten Verkehrswege zum öffentlichen Bereich (Bürgersteige) oder vom Aufsichtsführenden vorgegebene Verkehrswege benutzt werden. Der Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Fußgängerfurten um die Arbeitsstelle herum samt Ausschilderung und Verkehrssicherung, auch für z.B. Rollstuhlfahrer ist besondere Bedeutung zu geben.

Beschäftigte sollen nach Möglichkeit nur im gesicherten und abgesperrten Baustellenbereich eingesetzt werden. Für kurzzeitige Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich müssen besondere Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. (Abstimmung vor Arbeitsbeginn mit der städtischen Bauleitung notwendig)

Kollektive Schutzmaßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor Individuellen Maßnahmen.

## 2.3 Unterkünfte und soziale Anlagen

Die Baustelleneinrichtungsfläche ist mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Sanitäreinrichtungen gem. den Arbeitsstättenregeln auszustatten. Die Herstellung, Vorhaltung, Betrieb und der Rückbau ist im Leistungstext beschreiben.

Für die Aufstellung, Umsetzung, Reinigung und das Anschließen der nach Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Tagesunterkünfte, Waschräume bzw. Wasserzapfstellen (> 10 Arbeitnehmer, > 2 Wochen), Toiletten und sonstige Einrichtungen hat der AN zu sorgen. Die Aufstellung hat orts- und zeitnah zu erfolgen. Sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sanitäre und soziale Anlagen sind in einem Baustelleneinrichtungsplan darzustellen und dieser ist dem AG vor Beginn der Baustelleinrichtung zur Verfügung zu stellen.

## 2.4 Erste Hilfe

Nach Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung und den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hat der AN dafür zu sorgen, dass die zur Leistung der Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr erforderlichen Einrichtungen (Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material, Rettungstransportmittel, Rettungsgeräte usw.) und das erforderliche Personal zur Verfügung stehen und dass nach einem Arbeitsunfall sofort Erste Hilfe geleistet werden kann. Das gilt insbesondere für das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen sowie die Rettungsmöglichkeit aus Gruben und Gräben.

Soweit gefährliche Arbeiten allein ausgeführt werden, ist eine besondere Überwachung sicherzustellen. Der AN hat die Ersthelfer dem AG und SiGeKo zu melden.

Der Auftragnehmer hat sämtliche Arbeiten mit Hilfe von Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsanweisungen zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

Die erforderlichen Einrichtungen zur Leistung der Ersten Hilfe und der organisatorische Ablauf sind vor Baubeginn mit dem SiGeKo abzustimmen. In der Tagesunterkunft ist der Aushang „Erste Hilfe“ für die Dauer der Baumaßnahme auszuhängen.

Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Kennzeichnungen müssen gut sichtbar und sofort erreichbar sein.

## 2.5 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Anschlussmöglichkeiten für die Entnahme von Wasser und Strom im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen werden durch den AN geschaffen. Weitere durch den AN benötigte Anschlussmöglichkeiten sind durch den AN zu schaffen und dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadtwerke Bielefeld GmbH sowie der örtlichen Bauleitung des AG hergestellt werden.

Der AN übernimmt die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung für sämtliche Betriebsmittel (Strom, Wasser, etc.), sowie die Vorhaltung, Überwachung und Demontage, soweit erforderlich. Diese und eventuelle Unterverteilungen sind mit der AG- Baustellenleitung abzustimmen.

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung gem. Regelwerk hat der AN eigenverantwortlich zu sorgen.

## 2.6 Funksprechverkehr

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz bzw. Kanal der Baustellenleitung zu melden. Die Nutzungsberechtigung hierfür ist einzuholen. Die Anforderungen von Post- und Fernmeldewesen sind einzuhalten.

## 2.7 Ordnung, Sauberkeit, Hygiene

Der AN ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in ordentlichem Zustand zu halten. Gebrauchtes oder demontiertes Material, Abfall u.ä. muss jeden Tag weggeräumt oder so aufbewahrt werden, dass niemand in der Umgebung dadurch verletzt werden kann (z. B. Bretter mit vorstehenden Nägeln; Hindernisse, über die man stolpern kann; Produkte mit rutschiger Oberfläche). Materiallager sollten deshalb entsprechend eingezäunt sein.

Material und Geräte müssen so gelagert werden, dass sie von Schienenfahrzeugen nicht erfasst werden oder durch den Fahrtwind bewegt werden können. Kabeltrommeln sind gegen Wegrollen und Umstürzen zu sichern.

Nach Beendigung der Arbeiten muss die Arbeitszone wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden, wenn zuvor mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde.

Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Hygiene entsprechend vorgehalten werden und sind regelmäßig nach Bedarf zu reinigen.

Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen sind zu vermeiden oder zu beseitigen.

## 2.8 Rauschmittel

Es gilt ein grundsätzliches Rauchverbot, ebenso ist der Konsum von Alkohol und Drogen strikt untersagt. Zum Rauchen sind die dafür vorgesehenen Bereiche zu nutzen.

Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Rauschmitteleinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Der Bauherr und der Auftraggeber und deren Beauftragte behalten sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

# 3 Arbeitssicherheit

## 3.1 Vorschriften, Fachkräfte

Das einschlägige Arbeitsschutz- und berufsgenossenschaftliche Regelwerk (DGUV) sowie SiGe-Plan und Baustellenordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für die Unterweisung des Personals und die Einweisung von Nachunternehmern und sonstigen Personen ist zu sorgen. Der Nachweis der Unterweisung soll mit Hilfe des Formblatts „Bescheinigung der Unterweisung unserer Beschäftigten“ erfolgen, siehe Anlage 3. Die Verpflichtung des ANs bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt. Der AN hat der Bauoberleitung bzw.- örtlichen Bauüberwachung (ÖBÜ) Name und Anschrift des jeweiligen Aufsichtführenden und der Sicherheitsfachkraft mitzuteilen.

## 3.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen (z. B. Benzol, Staubbelastung, Toluol, Xylole, hautschädigende Stoffe) ausgeführt werden und in denen gefährliche Tätigkeiten durchgeführt werden (z. B. Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten, Lärmbereich, Arbeiten mit Absturzgefahr) nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Insbesondere bei den Leitungsbauarbeiten an den Grenzen der sanierten und nicht sanierten Altlastenstandorte, bei denen die Möglichkeit des Antreffens von BTEX-Aromaten besteht, ist rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten die notwendige arbeitsmedizinische Überwachung sicherzustellen.

Der Nachweis hierfür muss dem weisungsbefugten Koordinator gem. DGUV 101-004, dem SiGeKo und der ÖBÜ vorgelegt werden

## 3.3 Montagearbeiten

Der AN hat für Montagearbeiten eine schriftliche Montageanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält (siehe auch DGUV V38). Insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen, sowie Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen genannt, sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen enthalten sein.

Die Montageanweisungen sind mit dem SiGeKo bzw. ÖBÜ abzustimmen bzw. vorzulegen.

## 3.4 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 2 m Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze und Verkehrswege sind abzusperren oder gegen herabfallende Gegenstände und Massen entsprechend zu schützen.

Bei Arbeiten mit der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 5 m sind vor Betreten der Baustelle der ÖBÜ und SiGeKo die Einhaltung der besonderen Maßnahmen der Gefahrenverhütung zu melden.

Für Arbeiten auf einer mehr als 45° geneigten Fläche (z. B. auf Böschungen) sind besondere Arbeitsplätze mit mindestens 0,50 m breiten, waagerechten Standplätzen zu schaffen.

Bei Arbeiten an und auf Flächen mit Neigungen von mehr als 22,5° bis 60° darf der Höhenunterschied zwischen Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen und den Einrichtungen zum Auffangen abrutschender Beschäftigter nicht mehr als 5,00 m betragen.

## 3.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit der Bauoberleitung, dem SiGeKo und der Verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) abzustimmen. Zu beachten sind neben der Dienstanweisung „Stadtbahn“ der moBiel unter anderem die Betriebssicherheitsverordnung und die DGUV V3.

Der AN darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind. Die Überprüfung der FI-Schutzschaltungen ist so zu organisieren, dass der Prüfungsnachweis mit Aufkleber kenntlich gemacht wird. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein. Sämtliche elektrotechnischen Arbeiten sind mit der VEFK im Vorfeld abzustimmen!

## 3.6 Baumaschinen, Geräte

Der AN darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen durch eine befähigte Person (Sachkundigenprüfung, Sachverständigenprüfung) und eine Konformitätsbescheinigung aufweisen.

Das Baumaschinen- und Geräteverzeichnis nebst Prüfbescheinigungen ist dem AG und SiGeKo vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

Jeder AN klebt an sichtbarer Stelle auf den Baumaschinen, an den Geräten, den Lastaufnahmeeinrichtungen und den beweglichen elektrischen Anlagen und Einrichtungen eine Prüfplakette der Berufsgenossenschaft über durchgeführte Sachkundigenprüfungen. Bei Leihgeräten hat sich der Unternehmer vor Übernahme eine schriftliche Bestätigung des Verleihers über ordnungsgemäß durchgeführte Sachkundigenprüfung aushändigen zu lassen.

Bei der Lieferung müssen Anleitungen für Betrieb, Montage, Verwendungshinweise, Inspektion und Wartung vorhanden sein.

Der Standort von ortsgebundenen Maschinen ist zwischen AN, AG und SiGeKo abzustimmen. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener AN ausnahmsweise, sind Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander ebenfalls zwischen AN, AG und SiGeKo abzustimmen.

Von Fahrzeugen und Maschinen darf nur zu der Seite abgestiegen werden, auf der dies gefahrlos möglich ist. In der Regel ist dies die gleisfreie Seite oder die Seite, deren Gleis gesichert ist.

## 3.7 Arbeiten in kontaminierten Bereichen

Rechtsvorschriften

Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen gelten u.a.:

- die DGUV R101-004 (alt BGR 128)
- der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan samt Arbeits- und Sicherheitsplan und
- die „Technische Regeln Gefahrstoffe“ (z. B. TRGS 524 Sanierungen und Arbeiten in kontaminierten Bereichen)
- Arbeiten sind mit der Bauoberleitung zu koordinieren
- Nachfolgende Dokumente sind zu beachten Baugrundgutachten (Bericht 21-4728 vom 25.04.2022)
- Nachuntersuchung nach EBV (Bericht 24-7677 vom 09.01.2025)

Beim Antreffen von auffälligem, d.h. stark riechendem und verfärbtem, Boden sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort einzustellen und der Auftraggeber, der Koordinator nach DGUV 101-004 und der SiGeKo sind zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Folgende grundsätzliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind einzuhalten:

- Umgehende Information der Bauoberleitung, Koordinator nach DGUV 101-004 und SiGeKo
- Die Probennahme und Analyse zur Einstufung der Verunreinigung erfolgt durch den AG. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den Vorgaben der Entsorgungseinrichtung des AN. Der Umfang der Deklarationsuntersuchung ist unmittelbar nach Auftragserteilung vorzulegen.
- An der Arbeitsstelle sowie in und an Arbeitsgeräten nicht essen, trinken und rauchen
- Absperren und Kennzeichnen einzelner Arbeits- und Gefahrenbereiche durch Bauzaun und entsprechende Beschilderung
- Einrichten eines vereinfachten Schwarzes/Weißbereiches
- Nur so viele Beschäftigte wie unbedingt notwendig im belasteten Bereich
- Der Gefahrenbereich von Baumaschinen darf nur ausnahmsweise und nach Festlegung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr betreten werden (Kontakt mit Maschinenführer, Einweiser)
- Für den Kontaminationsbereich vorgesehene Schutzausrüstung immer benutzen
- Einwegschutzkleidung täglich kontrollieren und bei Beschädigungen wechseln
- Alle Arbeiten im Kontaminationsbereich sind ständig von einer geeigneten, aufsichtführenden Person zu überwachen
- Bisher nicht bekannte Auffälligkeiten, die erst im Laufe des Arbeitsfortschritts bemerkt werden (z.B. ungewöhnlicher Geruch), sind umgehend der verantwortlichen Aufsichtsperson zu melden
- Gesundheitsbeschwerden wie Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Luftnot u. ä. unverzüglich der verantwortlichen Aufsichtsperson melden
- Verletzungen, auch kleinere Hautverletzungen, sofort melden und durch den Ersthelfer versorgen lassen (Eintragung ins Verbandbuch)
- Staubentwicklung vermeiden (Befeuchtung)
- Kleinflächige Freilegung kontaminierter Böden und umgehende Verladung in bereitstehende Transporteinheiten (z.B. Schuttmulde mit Abdeckung, Kipper)
- Entsorgung nur noch gem. Anweisung des sachkundigen Gutachters
- Ggf. Lüftungsmaßnahmen (Bewetterungsanlage)
- Arbeiten im kontaminierten Bereich nur durch Beschäftigte mit entsprechender arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung
- Ggf. unkontrolliertes Austreten verhindern (z.B. Folienabdeckung)

Weitere Maßnahmen in Bezug auf Arbeits- und Gesundheitsschutz erfolgen gemäß Arbeits- und Sicherheits- sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und nach Anweisung des Koordinators gem. DGUV 101-004 und TRGS 524.

## 3.8 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 Gewerbeordnung (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Azetylenanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG und SiGeKo eingerichtet und betrieben werden. Der AN hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.

## 3.9 Gefahrenstoffe

Für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen gelten u. a. folgende Vorschriften:

- die Gefahrstoffverordnung,
- die DGUV I 213-079 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“,
- die DGUV I 213-051 „Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und
- die „Technische Regeln für Gefahrstoffe“ (z. B. Umgang mit künstlichen Mineralfasern, TRGS 521)

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Farben, Grundierungen, Lösemittel u.v.m.) einschließlich ihrer Lagerung ist nur nach Information und Abstimmung mit dem SiGeKo

gestattet. Hierzu hat der AN die Angaben zu Gefahrstoffen zusammen mit dem EG-Sicherheitsdatenblatt entsprechend Anlage 2 „Gefahrstoffverzeichnis gem. GefStoffV“ an den SiGeKo zu melden. Wenn von Seiten des AG und des SiGeKo keine Bedenken bestehen, sind die in Absprache mit der Bezirksregierung Detmold Dez. 55 und der zuständigen BG erstellten Betriebsanweisungen nach GefStoffV dem SiGeKo vorzulegen.

Das EG-Sicherheitsdatenblatt für Stoffe und Produkte ist beim jeweiligen Hersteller bzw. Inverkehrbringer anzufordern.

Gefährliche, giftige und schädliche Stoffe dürfen vom AN und deren Subunternehmen nur benutzt werden, wenn dies beim AG angezeigt wurde, der SiGeKo zugestimmt hat und in schriftlicher Form vom AG genehmigt wurde.

### 3.9.1 Feuergefährliche Arbeiten

Für feuergefährliche Arbeiten, wie z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten ist vor Arbeitsbeginn die Erlaubnis („Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“) bei der/dem Auftraggeberkoordinator einzuholen. Der SiGeKo ist zu beteiligen.

Reinigungs- und Lösemittel, Klebestoffe

Reinigungsmittel, Lösemittel, Isolier-, Anstrich- und Versiegelungsmittel sowie Klebestoffe können brennen oder deren Dämpfe mit Luft explosible Gemische bilden. Die Aufschriften, Verarbeitungshinweise und die Warnsymbole auf den Behältnissen dieser Stoffe sind zu beachten. Besondere Sorgfalt muss einer ausreichenden Be- und Entlüftung und der Vermeidung von Zündquellen gelten. Zündquellen können u.a. auch sein: Funkenbildung durch elektrische Stark- und Schwachstromanlagen, automatische Zündeinrichtungen, Ventilatoren, heiße Außen- und Innenflächen von Gas-, Kohlen-, Öl- oder Elektroheiz- sowie Elektrospeicheröfen, elektrostatische Entladungen und funkenreißende Werkzeuge.

Brennbare Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben, dürfen nicht zum Reinigen von Fußböden, Wänden, Decken und Maschinen sowie deren Teile verwendet werden.

Brennbare Gase

Lagerräume für Gasflaschen müssen ausreichend be- und entlüftet sein; bei Flüssiggas dürfen sie nicht unter Erdgleiche liegen. Gasflaschen dürfen nicht mit leicht entzündlichen und brennbaren Stoffen gelagert werden; sie sind vor Erwärmung sowie gegen Schlag, Stoß und Erschütterungen zu schützen. An den Arbeitsplätzen dürfen nur die im Gebrauch befindlichen Flaschen aufgestellt sein. Bei Arbeiten in engen Räumen dürfen Brenngas- und Sauerstofflaschen nicht darin aufgestellt oder gelagert sein. Läger auf nicht umfriedeten Grundstücken im Freien sind einzuzäunen.

Flüssiggas darf in Gräben, Schächten, Stollen, Kanalisationen und Räumen ähnlicher Bauart nur ein-gesetzt werden, wenn eindeutige Anweisungen des Unternehmers hierfür vorliegen und die Anlage durch eine sachkundige Aufsichtsperson überwacht wird.

### 3.9.2 Transport von gefährlichen Gütern

Für den Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße ist so weit, wie möglich die „Kleinmengenregelung“ gem. TRGS 510 anzuwenden.

Menge × Faktor = Punkte. Bleibt die Summe unter 1.000, gilt die Kleinmengenbeförderung.

Die Lager- und Bereitstellungsflächen für Gase/Lösemittel/Diesel/Benzin etc. sind im Baustelleneinrichtungsplan vorzusehen. Auf die sichere (Abstand zu Böschungen, Unterkünften, außerhalb Schwenkbereich etc.) und getrennte Lagerung und Kennzeichnung ist zu achten.

### 3.9.3 Voruntersuchungen zu vorhandenen Gefahrstoffen

Es ist das Baugrundgutachten (Bericht 21-4728 vom 25.04.2022) und die Nachuntersuchung nach EBV (Bericht 24-7677 vom 09.01.2025) zu beachten.

## 3.10 Abbrucharbeiten

Die Abbruchmethode und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem AG und SiGeKo abzustimmen. Dazu hat der AN eine Abbruchanweisung vorzulegen, die für die jeweilige Abbrucharbeit den Maschinen- und Geräteeinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält. In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Der AN hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der AN eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen.

Staubbildung

Bei den Arbeiten (Abbruch des alten Straßenmaterials, Schneiden von Steinen u.a.) entsteht durch die Maschinen zertrümmerter Staub aus dem bearbeiteten Material. Einer vermehrten Staubentwicklung ist durch Feuchtarbeitsverfahren entgegenzuwirken.

Die Gefahren, die von den Feinstäuben ausgehen, sind an die Materialeigenschaften gekoppelt.

Der Arbeitsplatzgrenzwert gibt an, bis zu welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Messungen haben gezeigt, dass bei Arbeiten mit Schlitzgeräten, Bohrhammer und Meißelhammer die Arbeitsplatzgrenzwerte für

| | |
|---|---|
| Einatembaren Staub | 10 mg/m³ |
| Alveolengängien Staub (Feinstaub) | 1,25 mg/m³ |

häufig überschritten werden, d.h. in der Luft am Arbeitsplatz sind unzulässig hohe Staubmengen, die die Gesundheit gefährden.

Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben, für die kein stoffbezogener Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung so festzulegen, dass mindestens die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staubanteil und für den alveolengängigen Staubanteil eingehalten werden

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist und die Staubfreisetzung nicht durch andere Maßnahmen verhindert wird. Die Maschinen sind z.B. an einem geeigneten Entstauber zu betreiben. Geeignet sind Entstauber, die Staubfilter mit definierten Eigenschaften haben. Hält der Staubfilter den Feinstaub nicht zurück, würde dieser gründlich im gesamten Arbeitsbereich verteilt.

Bei den Staubfiltern unterscheidet man drei Staubklassen:

- Staubklasse L für Stäube mit leichter Gefahr für die Gesundheit. Für Stäube mit Arbeitsplatzgrenzwerten von mehr als 1 mg/m³. Der Durchlassgrad des Filters ist kleiner als 5%.
- Staubklasse M für Stäube mit mittlerer Gefahr für die Gesundheit. Der Arbeitsplatzgrenzwert muss größer als 0,1 mg/m³ sein. Geeignet für Quarzstäube. Der Durchlassgrad des Filters ist kleiner als 0,5%.
- Staubklasse H für Stäube mit hoher Gesundheitsgefahr (z.B. Krebs erregender Asbeststaub). Der Durchlassgrad ist kleiner 0,005 %.

Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Stäube sind an der Austritts- oder Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die abgesaugte Luft ist so zu führen, dass so wenig Staub wie möglich in die Atemluft der Beschäftigten gelangt. Eine Rückführung abgesaugter Luft in den Arbeitsbereich ist nur nach ausreichender Reinigung zulässig.

Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind die Staubablagerungen mit Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik oder saugenden Verfahren unter Ver-wendung geeigneter Staubsauger oder Entstauber zu beseitigen. Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.

Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen und Niederschlagen von Stäuben müssen dem Stand der Technik entsprechen. Bei der erstmaligen Inbetriebnahme dieser Einrichtungen ist der Nachweis einer ausreichenden Wirksamkeit zu erbringen.

Für staubintensive Tätigkeiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Dauer der Exposition so weit wie möglich zu verkürzen.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden, hat der Arbeitgeber geeignete persönliche Schutzausrüstungen, insbesondere Atemschutz, zur Verfügung zu stellen. Diese sind von den Beschäftigten zu tragen. Den Beschäftigten sind getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits- und Straßenkleidung und Waschräume zur Verfügung zu stellen.

## 3.11 Persönliche Schutzausrüstungen

Personen ohne Schutzhelm, Schutzschuhe und orange-rote Warnkleidung haben keinen Zutritt zur Baustelle.

Sind weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Wetterschutzkleidung, isolierende Körperschutzmittel, Sonnenschutzmittel), hat der AN mit entsprechenden Gebotszeichen gem. ASR A1.3 darauf hinzuweisen.

Bei der Benutzung von Gehörschützern ist insbesondere die DGUV I 212-673 zu beachten.

Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen können von der AG-Baustellenleitung bzw. dem SiGeKo als persönlich ungeeignet der Baustelle verwiesen werden.

## 3.12 Anzeigen der Übergabe von Leistungen (Gewerken) bzw. Teilleistungen (Losen)

Die Übergabe von Leistungen bzw. Teilleistungen an den Bauherrn/Bauleiter bzw. an eine Folgefirma ist schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die zu übergebenden Sicherheitseinrichtungen, der Übergabezeitpunkt und der Standort zu definieren. Die Wartung bzw. Unterhaltung ist durch Festlegen von Verantwortlichen sicherzustellen. Eine Kopie der dokumentierten Übergabe ist der Bauoberleitung des AG und SiGeKo zur Kenntnis zu geben. Eine Leistung kann nur in einem verkehrssicheren Zustand über-geben bzw. übernommen werden.

## 3.13 Gefährliche Alleinarbeiten

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalls doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat die Fremdfirma die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.

## 3.14 Arbeiten im Bereich von Gleisen

Zu beachten sind u.a.:

- die DGUV V77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“,
- die DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“,
- die DGUV V38 „Bauarbeiten“,
- die DGUV I 203-019 „Arbeiten an Fahrleitungsanlagen“,
- die DGUV I 201-021 „Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Gleisen“,
- die DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen; Allgemeine Festlegungen“,
- die DIN VDE 0105-103 „Betrieb von elektrischen Anlagen; Zusatzfestlegungen für Bahnen“,
- die DIN VDE 0115-1 „Bahnanwendungen - Allgemeine Bau- und Schutzbestimmungen“,
- die DIN VDE 0115- 3 „Bahnanwendungen - Ortsfeste Anlagen - Elektrische Sicherheit, Erdung und Rückstromführung“
- die BOStrab und
- die Dienstanweisungen „DA 11 – StadtBahn“ Ausgabe 2004 der Verkehrsbetriebe moBiel.

Bei Tätigkeiten im Gleisbereich können Personen durch Schienenfahrzeuge umgestoßen, überfahren oder durch Fehlverhalten verletzt werden. Die Verletzungsfolgen sind überdurchschnittlich hoch.

Die Gefährdungen ergeben sich aus den Besonderheiten des Bahnbetriebes:

- Straßenbahnfahrzeuge sind spurgebunden und können nicht ausweichen.
- Straßenbahnfahrzeuge rollen teilweise sehr leise.
- Straßenbahnfahrzeuge haben wegen der großen Masse und der besonderen Bremseigenschaften lange Anhaltewege.

Beim Einsatz von schienengebundenen Fahrzeugen ist die Zustimmung des Bauherrn einzuholen.

Die Fahrleitung steht unter lebensgefährlicher elektrischer Spannung in Höhe von 750 V Gleichspannung. Diese Spannung liegt auch an den Stromabnehmern der Fahrzeuge an.

Die hohe Spannung hat bei direkter Berührung schwere Verletzungen oder den Tod zur Folge. Eine indirekte Berührung mit Gegenständen, (z.B. Leitern, Stangen, Ausleger von Kranen und Baggern, Wasserstrahl) oder ein zu geringer Abstand zu Anlagenteilen ist lebensgefährlich.

- Betrachten Sie sämtliche Oberleitungen grundsätzlich als unter Spannung stehend. (Ausnahme: Das Gegenteil wurde von moBiel schriftlich bescheinigt und liegt vor, siehe An-lage 10 „Antrag auf Arbeiten im Bereich der Fahrleitungsanlage“)
- Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungen, Speiseleitungen und Stromschienen werden von moBiel vorgegeben.
- Halten Sie stets den Schutzabstand zu unter Spannung stehenden Teilen ein. Dieser beträgt bei einer Spannung von 750 V mindestens 1,0 m.
- Unterschreiten Sie auch mit Geräten, Werkzeugen, und sonstigen Gegenständen den Schutzabstand zu den unter Spannung stehenden Teilen nicht.
- Halten Sie von herabhängenden Teilen der Fahrleitung einen ausreichenden Abstand.
- Bei bestimmten Arbeiten während der Betriebspause muss die Fahrleitung freigeschaltet werden.
- Berühren Sie diese nicht, bis die Spannung abgeschaltet und die Teile geerdet sind.
- Berühren Sie nicht Zweige, Äste oder Bäume, die auf spannungsführende Teile gefallen sind.

<u>Betriebs- und Bauanweisung (BETRA)</u>

Für Beginn, Änderungen und Ende von

- Arbeiten im Gleisbereich,
- in der Nähe des Gleisbereiches oder
- bei Arbeiten außerhalb des Gleisbereiches, bei denen Beschäftigte, Bauteile, Maschinen oder Geräte in den Gleisbereich geraten können,

müssen durch den AN über den jeweiligen Koordinator bei der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle, der moBiel Abt. VI (Tel.: 0521/ 51 48 40), BETRA-Anträge gestellt werden. Die Antragsanforderung ist rechtzeitig

(10 Tage) vor Aufnahme der Arbeiten vorzunehmen. Die Sicherungsmaßnahmen werden bei der moBiel in

einer Betriebs- und Bauanweisung (BETRA) festgelegt. Bei Arbeiten im Gleisbereich und in der Nähe des Gleisbereiches muss Warnkleidung getragen werden. Alle Beschäftigten müssen schriftlich unterwiesen worden sein.

Der Gleisbereich ist der von bewegten Schienenfahrzeugen in Anspruch genommene Raum sowie der Raum unter, neben oder über Gleisen, in dem Personen durch diese Fahrzeuge gefährdet werden können. Hierzu gehört auch der Fahrleitungsbereich.

Bei einem geraden Gleisverlauf gilt bei der Stadtbahn Bielefeld ein seitliches Abstandmaß von jeweils 2 m, gemessen aus der Gleisachse. In Bögen ist zusätzlich ein Kurvenausschlag zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind Arbeitsbereich und Gleisbereich baulich zu trennen, wenn es bauablauftechnisch möglich ist. Ist dies nicht möglich oder muss der Gleisbereich z.B. auch durch Baumaschinen tangiert werden, sind die notwendigen Arbeiten durch einen SiPo gegen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb sichern zu lassen.

Sicherheitsposten (SiPO)

Wenn im Gleisbereich bzw. in der Nähe des Gleisbereiches gearbeitet werden muss, ist i.d.R. gem. BETRA ein Sicherungsposten notwendig. Der Sicherungsposten muss rechtzeitig -ca. 3 Tage vor Arbeitsbeginn- bei den Verkehrsbetrieben Bielefeld moBiel über die Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.32, Abteilung Straßen- und Gleisbau, bestellt werden. Beginn und Ende der täglichen Arbeiten und Arbeitspausen sind der Sicherungsaufsicht zu melden.

Arbeiten in der Nähe der Oberleitungen:

Sämtliche Oberleitungen sind grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn nicht eine schriftliche Bestätigung der moBiel über Freischaltung bzw. Spannungsfreiheit vorliegt. Hier ist beispielhaft der Baubereich Wittebreite/Dürerstraße zu nennen.

Der Sicherheitsabstand beträgt bei der vorhandenen Spannung von 750 V grundsätzlich mindestens 1 m

Das Arbeiten unter Spannung ist für elektrotechnische Laien grundsätzlich verboten. Es handelt sich gem. DIN VDE 0105-100 und -103 immer um Arbeiten unter Spannung, wenn der Arbeitende unter Spannung stehende Teile berührt oder mit Körperteilen oder Gegenständen (Baggerausleger, Werkzeuge, Ausrüstungen, Geräte) die Gefahrenzone erreicht oder in sie eindringt.

Im Baufeld vorhandene Oberleitungen, wie z.B. Fahrdrahtabspannungen, welche nicht von den Stromabnehmern bestrichen werden müssen, müssen mit auffälligem Warnband gekennzeichnet sein. Es darf nur unter gekennzeichneten Oberleitungen gearbeitet werden. Die Baufeldgrenzen sollen, soweit technisch möglich, durch Abschrankung gekennzeichnet und gesichert werden. Die zum Einsatz kommenden Baumaschinen sind nach den Bedingungen vor Ort auszuwählen.

Es muss immer darauf geachtet werden, dass spannungsführende Oberleitungen und Teile mit Berührungsschutz versehen sind, soweit es technisch möglich ist. Der grundsätzliche Mindestabstand von 1 m darf auch mit Geräten, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen nicht unterschritten werden. Auch zu herabhängenden Teilen der Fahrleitung ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Nach Gefährdungsbeurteilung, unter Beratung, Anweisung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und Anweisung des AN ist ggf. eine Schlepperdung vorzusehen. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist auch die Möglichkeit einer Spannungsverschleppung in Betracht zu ziehen. Dieser soll in Abstimmung mit moBiel durch zusätzliche Maßnahmen (Isolierung) begegnet werden.

Wenn Arbeiten mit leitfähigen Teilen durchgeführt werden (z.B. Verbauteilen an am Bagger aufgehängter Ketten) und technisch die Möglichkeit besteht, dass gefährdende Spannungen durch die Beschäftigten überbrückt werden können, müssen zusätzlich isolierende Körperschutzmittel (z. B. Handschuhe gem. EN 60903) eingesetzt werden.

Ohne schriftliche Bescheinigung der moBiel sind jedoch alle Oberleitungen als spannungsführend zu betrachten.

Sofern der Mindestabstand zu Oberleitungen aufgrund des Arbeitsverfahrens nicht eingehalten werden kann,

ist vom AN folgendes zu veranlassen:

- Meldung an die Bauoberleitung, dem VEFK und der Anlagenverantwortlichen
- Arbeiten unter Freischaltung gem. den 5 Sicherheitsregeln in den betriebsfreien Nachtstunden durchführen,
- Spannungsführende nicht dem Fahrbetrieb dienende Fahr- oder Verstärkungsleitungen unter Beachtung der 5 Sicherheitsregeln trennen lassen (Baufeldgrenzen/ Arbeitsbereich beachten)

Die fünf Sicherheitsregeln (VDE 0105) lauten:

1. Freischalten;
2. gegen Wiedereinschalten sichern;
3. Spannungsfreiheit herstellen;
4. Erden und Kurzschließen;
5. benachbarte unter Spannung stehende Teile abdecken oder Abschranken.

Für die Freischaltung muss eine Schaltanweisung von der Netzleitstelle der Stadtwerke, der Verkehrszentrale der moBiel und der Werkstatt Fahrleitung der moBiel vorliegen.

Deshalb ist von der Firma ist ein gesonderter schriftlicher Antrag auf Arbeiten im Bereich der Fahrleitungsanlage über den jeweiligen Koordinator zu stellen. Dabei ist der Antrag für jede Firma immer über den/die jeweiligen Koordinator/en (siehe auch Organigramm) bzw. wenn diese/r nicht da ist/sind, über den jeweiligen Vertreter bei moBiel zu stellen.

Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn sie vor Ort durch die moBiel schriftlich freigegeben wurden. Die örtlichen Freischaltungsgrenzen sind im Antrag beschrieben und vor Ort gemeinsam anzuzeigen. Es ist darauf zu achten, dass Baustellengrenzen (Standort von Bauzäunen) nicht über die Freischaltungsabschnitte des Fahrdrahtes hinausgehen.

Hierbei sind insbesondere die Positionen der Erdungsstangen zu beachten.

Die Freigabe der ordnungsgemäß geräumten Arbeitsstelle erfolgt ebenfalls schriftlich als Meldung der Einschaltung, damit die Anlage wieder unter Spannung gesetzt werden kann.

Anlagenverantwortlicher

Der Anlagenverantwortliche (Herrn Oberschmidt, 0521 51 1210, Vertreter Herr Töws 0521 51 4293) der moBiel ist in Bezug auf die Stadtbahnanlage gegenüber allen Mitarbeitern weisungsbefugt.

## 3.15 Arbeiten in Räumen von abwassertechnischen Anlagen, Behältern und engen Räumen

Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen u.a.:

- die Biostoffverordnung und
- die „Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe“

Bei Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen, deren Betreten oder Be-fahren mit Gefahren durch Absturz oder mit Gefahren durch Stoffe verbunden ist, ist die DGUV R 103-003 an-zuwenden. Sie ist auch anzuwenden auf den Umgang mit Einrichtungen bei diesen Arbeiten. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer in Arbeitsanweisungen Maßnahmen festzulegen, die ein sicheres Arbeiten gewährleisten. Bei unerwarteten oder besonderen Gefährdungen hat er die Erlaubnis in Absprache mit der OBL, dem SiGeKo und der zuständigen Behörden eigenverantwortlich schriftlich einzuholen und sich erteilen zu lassen.

Die DGUV R 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume“ finden Anwendung auf Arbeiten in Behältern und engen Räumen, in denen Gefahren durch Stoffe, Zubereitungen oder Einrichtungen bestehen oder entstehen können. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten in Behältern und engen Räumen die Maßnahmen, die ein sicheres Arbeiten gewährleisten, schriftlich festzulegen. Unter Berücksichtigung der ermittelten Stoffe und Einrichtungen müssen die erforderlichen Schutzmaßnahmen in arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen und einer zusätzlichen Befahrerlaubnis festgelegt werden.

Die Arbeitsanweisungen und Erlaubnisscheine sind auf Verlangen dem Auftraggeber und dem SiGeKo vorzulegen.

## 3.16 Arbeiten im Erdreich

Vor Beginn von Erdarbeiten hat sich der Unternehmer bei den Betreibern zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen vorhanden sind oder sein können. Gemeinsam mit den Betreibern sind ggf. die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Der Unternehmer hat grundsätzlich die GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen“ und die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.

Erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn nicht durch den Betreiber die Spannungsfreiheit vor Ort nach erfolgter Prüfung schriftlich bestätigt wird. (Schriftstück Formular „Freigabe zur Arbeit“ wird an die Fremdfirma übergeben und muss vor Ort vorliegen) Der Unternehmer hat zur Vermeidung von Unfällen und Sachschäden vor Beginn der Bauarbeiten zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind.

(DGUV V38 "Bauarbeiten" und DGUV R 100-500 Kap. 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen)

Solche Anlagen im Sinne dieses Merkblattes sind erdverlegte Kabel und Leitungen einschließlich der dazugehörigen Muffen, Schutzabdeckungen, Schutzrohre usw.

Dabei ist zu beachten, dass Rohre, Abdeckungen, Folien usw. nicht primär als mechanischer Schutz bei Aufgrabarbeiten dienen; ihre wesentliche Aufgabe besteht vielmehr darin, auf das Vorhandensein von Kabeln bei Tiefbauarbeiten aufmerksam zu machen.

Der Unternehmer muss sich beim Betreiber erkundigen und anhand von Planunterlagen einweisen lassen über:

- die Art,

- die Lage und
- den Verlauf

der Kabel. Dies kann durch die Aushändigung von Lageplänen und in besonderen Fällen durch eine zusätzliche Abstimmung vor Ort geschehen, wobei auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Für die Informationen zuständige Stellen können sein: Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, private Betreiber von Versorgungsanlagen, zuständige Behörden (z. B. Straßenbauamt).

Nach der Einweisung sind durch den Unternehmer der Verlauf und möglichst die Tiefenlage des Kabels im Baubereich kenntlich zu machen (z. B. Oberflächenmarkierung, Einmessen und Setzen von Pflöcken). Dabei ist zu beachten, dass über Kabeln keine spitzen Gegenstände in den Boden getrieben werden dürfen.

Ist die genaue Lage eines Kabels nicht bekannt, so muss sie

- durch von Hand anzulegende Suchschlitze (Suchgräben) oder
- mit Hilfe von Kabelsuchgeräten

festgestellt werden. Es ist auch auf seitlich abgehende Kabel (z. B. Hausanschlüsse) zu achten.

Ergeben sich bei der Kabelsuche Unstimmigkeiten oder Abweichungen, ist mit dem Betreiber Rücksprache zu nehmen.

Der Unternehmer darf nach Ermittlung der Kabellage mit den Bauarbeiten erst beginnen, wenn

- der Betreiber im Arbeitsbereich die Kabel spannungsfrei geschaltet hat (Schriftform über erfolgte Freischaltung muss ihm vorliegen) oder, soweit Gründe gegen eine Freischaltung vorliegen,
- bei unter Spannung stehenden Kabeln, die mit dem Betreiber (Anlagenverantwortlichen) vereinbarten Schutzmaßnahmen (einschließlich geeigneter Arbeits- und Schutzkleidung und Verwendung sicherer Schutz- und Hilfsmittel) veranlasst und die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten vom Arbeitsverantwortlichen entsprechend unterwiesen wurden.

Über eine Abschaltung von Kabeln im Arbeitsbereich entscheidet der Betreiber.

In bestimmten Fällen kann nach Entscheidung des Betreibers auch die Anwesenheit bzw. Mitarbeit einer Fachkraft des Betreibers erforderlich sein. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Betreibers an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten hat die Fremdfirma die Arbeiten beim Betreiber (SWB, Fax Nr. 0521 51 4163) per E-Mail abzumelden.
Nur bei Kenntnis der genaueren Lage des Kabels ist Maschinenaushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabel darf in der Regel nicht unterschritten werden. Abweichungen hiervon sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.

Eine Hilfe zur Orientierung über den Kabelverlauf sind z. B. Markierungs- oder Warnbänder, Betonplatten, Schutzabdeckungen oder Sandbettungen.

In unmittelbarer Nähe von Kabeln dürfen nur Handarbeiten mit geeigneten (stumpfen) Werkzeugen zum vorsichtigen Freilegen der Kabel durchgeführt werden.

<u>Maßnahmen an freigelegten Kabeln</u>

Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden.

Sollte es dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.

Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Freigelegte Kabel sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Um-legen auf

Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen, etc. zu sichern.

Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird.

Falls Kabel beschädigt wurden, ist - auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung - sofort der Bereich abzusperren und der Betreiber zu informieren.

Arbeiten an Kabeln (z. B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen), deren Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich vom Betreiber bestätigt wurde, dürfen - außer vom Betreiber selbst - nur von Personen durchgeführt werden, die

- für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind.
- die Weisung des Betreibers kennen und
- die festgelegte Schutzausrüstung benutzen.

Unvermutetes Antreffen von erdverlegten Kabeln

Bei unvermutetem Antreffen erdverlegter Kabel sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen, die Stelle ist deutlich zu markieren und zu sichern.

Der Betreiber ist unverzüglich vom Aufsichtsführenden zu verständigen.

Die weiteren Erd- und Bauarbeiten dürfen nur nach Weisung des Betreibers durchgeführt werden.

Maßnahmen für das Wiederverlegen der Kabel

Wenn freigelegte Kabel wieder verlegt werden, sind die Anweisungen des Betreibers zu beachten. Schutz- und Warneinrichtungen, z. B. Warnbänder, Abdeckplatten, sind wieder einzubauen.

Sicherung von Boden- und Schachtöffnungen sowie von Baugruben

Bodenöffnungen und Schachtöffnungen müssen gesichert sein durch feste oder abnehmbare Abdeckungen, über provisorische Schachtgitterroste. (DIN 18299)

Baugruben müssen ab einer Tiefe > 1,25 m müssen geböscht bzw. anderweitig verbaut und gesichert ausgeführt werden.

Absturzsicherungen für die Beschäftigten nach Gefährdungsbeurteilung des AN. An Kanalbaugräben jedoch zwingend ab 5 m Tiefe und an Gräben und Gruben (auch Kanalbau, wenn Mauerwerksschächte gebaut werden) ab 2 m Tiefe (z.B. dreiteiliger Seitenschutz)

An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an oder über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, müssen Absturzsicherungen vorgesehen werden. (z.B. größere und tiefere Regenwasserbereiche, Flüssigboden)

An freiliegenden Treppenläufen und –absätzen müssen Absturzsicherungen bereits ab 1 m Absturzhöhe vorgesehen werden. (z.B. Gleisbereiche, Treppenanlagen)

Absturzsicherungen sind so dicht wie möglich an der Absturzkante anzubringen

## 3.17 Arbeiten am Kabelnetz

Montagearbeiten im Kabelnetz dürfen erst nach Übergabe des schriftlichen Arbeitsauftrages begonnen werden. Als schriftlicher Arbeitsauftrag ist auch der Bauplan in Verbindung mit einer Bestandsplankopie anzusehen. Beide Unterlagen sind mit dem Baubeauftragten der SWB und dem verantwortlichen Bauleiter des AN durchzusprechen und gegenzuzeichnen.

Herstellen und Aufheben der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind vom AN bei Bedarf anzufordern und werden von der SWB durchgeführt. Sie dürfen vom AN nicht verändert werden.

Montagearbeiten im Niederspannungsnetz werden auch unter Spannung (AuS) ausgeführt. Hierbei sind die DGUV V3 und die VDE 0105-100 sowie die Stadtwerke- Arbeitsanweisung N 02-01 in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.

Arbeiten unter Spannung (AuS)

Das AuS muss vom Anlagenverantwortlichen schriftlich im jeweiligen Auftrag angewiesen werden. Der Arbeitsverantwortliche muss diese Anweisung bearbeiten und gegenzeichnen. Die erforderliche, persönliche Schutzausrüstung ist vom AN bereitzustellen und in einem einwandfreien, dem Gebrauch entsprechenden Zustand zu halten.

Freischalthandlungen

Erforderlich werdende Netzumschaltungen, Freischaltungen, Einbau von Arbeitssicherungen, etc. bis 1 kV sind bei der Betriebsabteilung Stadtwerke Bielefeld, Sachbereich NE2, mindestens 24 Stunden vor Ausführung der Maßnahme von der Fremdfirma zu beantragen.

Für 10 kV Kabel sind Freischalthandlungen im Bereich NE ebenfalls mind. 24 Stunden vor Ausführung bei der SWB von der Fremdfirma schriftlich zu beantragen, die OBL ist zu informieren.

Die Betriebsabteilung der SWB erteilt nach Prüfung die schriftliche Freigabe. Mit den Arbeiten darf nicht ohne das vor Ort vorliegende Erlaubnis der SWB begonnen werden.

Die „Räumung der Arbeitsstelle“ ist dem Versorgungsträger ebenfalls in schriftlicher Form anzuzeigen.

## 3.18 Kampfmittel

Das Schreiben Kampfmittelüberprüfung – Bescheinigung Stadtbahnverlängerung Linie 4 (Vergabeunterlagen W*eitere Unterlagen Anlage 6.6*) ist zu beachten.
Grundsätzlich gilt die Anlage 1 des Merkblatts für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr der TVV KpfMi-BesNRW.
Bei Verdacht auf Bombenblindgänger sind die Arbeiten sofort einzustellen.
Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten Kampfmittel, verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und das Amt für Brand- und Katastrophenschutz Tel. 0521/51-3840, die Feuerwehrleitstelle Tel. 0521/51-2301, oder die Polizei Tel. 0521/5450 zu benachrichtigen.

## 3.19 Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Fernwärme)

Für Bauarbeiten im Bereich von Fernwärmeleitungen sind u.a. DGUV V38, die DGUV R 100-500, DGUV R 113-004, DGUV R103-002 und das Regelwerk der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft e. V. zu beachten. Gem. DGUV R 103-002 ist der Freigabeschein „Freigabeschein für Arbeiten an Fernwärme-Verteilungsanlagen gem. BGR 119“ zu verwenden.

Für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen von Gas- und Wasserleitungen sind u.a. die DGUV V38, die DGUV R 100-500, die Vorschriften des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (z.B. GW 315) zu beachten. Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Vor Beginn von Erdarbeiten hat sich der Unternehmer bei den Betreibern zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen vorhanden sind oder sein können. Hierzu ist die schriftliche

Auskunftsbetätigung der Versorgungsunternehmen erforderlich. Die vom Versorgungsunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben und freigelegt werden.

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung für Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist. Auch Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u.ä. sind mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist dem Versorgungsunternehmen unverzüglich zu melden. Ist Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens erfolgen.

Sofern durch die Art der Arbeiten nachbarschaftliche Interessen berührt werden, sind vor Arbeitsbeginn genaue Auskünfte und ggf. die Zustimmung der Nachbarschaft einzuholen.

# 4 Brand-, Blitzschutz

## 4.1 Brandschutz

Der AN muss brandgefährliche Arbeiten und vorgesehene Schutzmaßnahmen der Bauoberleitung und SiGeKo melden. Dieser prüft, ob die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen angewendet werden können, und stimmt der Ausführung brandgefährlicher Arbeiten zu.

Bei Durchführung von Feuerarbeiten ist grundsätzlich von einer großen Brandgefährdung auszugehen. Brennbare Stoffe sind zu entfernen. Wenn keine Feuerarbeiten durchgeführt werden, ist bei der Bereitstellung der Löschmittel von einer mittleren Brandgefährdung. Die Festlegung der Flucht- und Rettungswege ist zwischen allen Beteiligten abzustimmen.

## 4.2 Vorbeugende Maßnahmen

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der AN geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind vom Betreiber nach ASR A1.3 zu kennzeichnen.

## 4.3 Brandfall

Für den Brandfall gilt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht wurden, sind dem SiGeKo nach dem Löschen zu melden.

## 4.4 Blitzschutz

Der AN, dessen Einrichtungen, z. B. Krane, Masten oder ähnliches, zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die erforderlichen Blitzschutzmaßnahmen dem SiGeKo bzw. der VEFK zu melden.

Die Arbeiten an der Fahrleitungsanlage sowie an daran angeschlossenen Betriebsmitteln, Arbeiten an großen leitfähigen Konstruktionen (z. B. Ampelpeitschen) und Arbeiten auf erhöhten Standorten sind einzustellen, wenn die Zeit zwischen Blitz und Donner kürzer ist als 10 Sekunden.

# 5 Umweltschutz

## 5.1 Abfall

Die regelmäßige Abfallbeseitigung ist Pflicht des ANs. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen. Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der AG vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

## 5.2 Lärm

Die 32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zum Schutz gegen Baulärm regeln, unter welchen Voraussetzungen Nachtarbeit auf Baustellen zulässig ist.

Maschinen und Geräte, welche unter die Lärmschutzverordnung fallen, dürfen zu folgenden Zeiten nicht betrieben werden:

- Sonn- und Feiertags, Werktags generell von 20.00 bis 07.00 Uhr
- sowie Geräte und Maschinen, die nicht mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind, zusätzlich von 07.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr.

Müssen Baumaschinen in der Nacht zwingend notwendig eingesetzt werden, ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 9 LimSchG erforderlich. Zuständig ist das Umweltamt der Stadt Bielefeld, Ansprechpartner Herr Turac, 0521 51 62 97.

Für die Baustelle ist eine Lärmminderungsplanung durchzuführen.

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1994 (BGBl I S. 721) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken,

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitungen erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Bauherr, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu vermeiden. Vorgaben für die Nutzung sind den B-Plänen, dem Flächennutzungsplan (ungenau) bzw. besser der Realnutzungskartierung zu entnehmen.

Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide verhängt werden und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an der Baustelle gemäß Lärmminderungsplan möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen mit möglichst niedrigen Schalleistungspegeln einzusetzen und Abschirmmaß-nahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen. Für eine Reihe von Baumaschinen hat die Europäische Gemeinschaft Schalleistungspegel festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Diese Baumaschinen tragen eine Kennzeichnung mit Angabe ihres Schallleistungspegels. Die entsprechenden Baumaschinen sind auch mit dem deutschen bzw. europäi-

schen Umweltzeichen gekennzeichnet.

Außer in reinen Industrie- und Gewerbegebieten sind geräuschvolle Bauarbeiten zwischen 20.00 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens nicht zulässig.

## 5.3 Naturschutz, Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem AG-Koordinator zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten.

Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

Bei Gewässerverunreinigungen, Verunreinigungen von Oberflächengewässern, Grundwasser oder Boden sowie bei unerlaubten Einleitungen in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation ist unverzüglich die Bauoberleitung, SiGeKo sowie die Feuerwehr zu benachrichtigen.

# 6 Sicherung der Baustelle

## 6.1 Betreten

Die Baustelle darf nur nach erfolgter Einweisung und Anmeldung bei der Bauoberleitung bzw. ÖBÜ des AG betreten werden.

## 6.2 Fotografieren, Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des Bauherrn einzuholen.

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle sind nur mit seiner Einwilligung gestattetet.

## 6.3 Zutritt zur Baustelle

- **Tägliche Sicherung**: Nach Beendigung der täglichen Arbeit ist die Baustelle durch den AN gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- **Vorübergehende Schließung und Notfälle**: Bei einer vorübergehenden Schließung der Baustelle (z. B. zum Jahreswechsel) sowie für Notfälle außerhalb der regulären Arbeitszeit ist der Bauoberleitung bzw. der Örtlichen Bauüberwachung (ÖBÜ) eine aktuelle Liste mit den Telefonnummern der Ansprechpartner auszuhändigen.
- **Inhalt der Notrufliste**: Diese Liste muss die Erreichbarkeiten aller relevanten Projektbeteiligten sowie die Notrufnummern der zuständigen Behörden und Rettungskräfte (einschließlich Polizei und Feuerwehr) enthalten.

# Anlage 1. Ansprechpartner, Notfall und Entstörnummern

| | Organisation | Ansprechnartner | Tätigkeit | Telefon | mobil | e-mail |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Betrieblicher Gesund-heitsschutz 019.2** | Frau Klocke | SiGeKo | 51.2085 | 01522.2902016 | Inken.Klocke@bielefeld.de |
| Stadt BI | **Amt für Verkehr** | **Herr Scharbert** | **Bauoberleitung (OBL)** | **51.3501** | **01522.2902935** | **matthias.scharbert@bielefeld.de** |
| | **Amt für Verkehr** | **Herr Langer** | **Bauoberleitung (OBL)** | **51.2801** | **0151.150 823 79** | **malte.langer@bielefeld.de** |
| | **Amt für Verkehr** | **Herr Preissler** | **Bauvorbereitung/Projektsteuerung** | **51.5023** | **0151.54940701** | **johannes.preissler@bielefeld.de** |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| moBiel | **CP Verkehrsplanung** | **Herr Kreet** | **Planung und Ausführung** | **51.4790** | **01520.1512090** | **zedan.kreet@mobiel.de** |
| | **CP Verkehrsplanung** | **Herr Schartner** | **Planung und Ausführung** | **51.4577** | **01520.1544268** | **Artur.schartner@mobiel.de** |
| | **Verkehrsleitzentrale** | **Notruf** | | **51 4311** | | |
| | | | | | | |
| sonstige | Polizei | Polizeiwache-Ost | | 0521 545-2201 | | Pwost.bielefeld@polizei.nrw.de |
| | Feuerwehr | | | 0521 51 2301 | | Feuerwehr.leitstelle@bielefeld.de |
| | | | | | | |

**SiGeKo und Bauoberleitung sind zwingend und unverzüglich zu informieren.**

## Anlage 2. Gefahrstoffverzeichnis

| Firma<br>Gewerk | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Gefahrstoffverzeichnis | | | | | |
| (gem. GefStoffV) | | | | | |
| Lfd.Nr. | Bezeichnung des Gefahrstoffes | Kennzeichnung (EG- Sicherheitsdatenblatt) | Produkt und Herstelleranschrift | Mengenbereiche des Gefahrstoffes auf der Baustelle | Bereich in dem mit dem Gefahrenstoff umgegangen wir |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

# Anlage 3. Bescheinigung über Unterweisung der Beschäftigten

☐ dase berufsgenossenschaftliche Regelwerk und die staatlichen sicherheitstechnischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften (z. B. DGUV, ATVs, DIN, ArbSchG, BaustellV, RAB);
☐ die Inhalte der Einweisung des Auftraggebervertreters in die Baumaßnahme;
☐ die DGUV V77, Arbeiten im Bereich von Gleisen und die DA 11 der moBiel
☐ die jeweils aktuelle Baustellenordnung und den aktuellen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
☐ eigene Betriebsanweisungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr
(zutreffendes ankreuzen)

**Baumaßnahme:** **Verlängerung Stadtbahnlinie 4**

Hiermit bescheinige ich, Herr/ Frau _____

Aufsichtsführender der Firma _____

dass ich von Herrn Langer, Bauleiter der Stadt Bielefeld, in die möglichen Gefährdungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr eingewiesen wurde.

Ich verpflichte mich hiermit, alle auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter und neu hinzugekommenen Mitarbeiter -auch die Nachunternehmer und sonstige Personen- im Sinne der oben angekreuzten Vorschriften zu unterweisen, sofern noch nicht erfolgt und diese zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Die entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften sowie Staatliches und berufsgenossenschaftliches Regelwerk (DGUV) werde ich mir vor Arbeitsbeginn selbst beschaffen und den Beschäftigten zur Verfügung stellen. Baustellenordnung, SiGe-Plan, DA 11.1-11.3 der moBiel, Telefonliste und ein Teil der Einweisungsinhalte liegen im Baubüro zur Einsicht aus. Ein Organigramm gibt Übersicht über die Zuständigkeiten im Arbeitsschutz.

**Im Gleisbereich darf nicht ohne Betriebsanweisung, Sicherungsposten und ohne orange-rote Warnkleidung gearbeitet werden.**

Für alle Arbeiten im Gleisbereich und alle Arbeiten, die den Bahnbetrieb beeinträchtigen können, und in den unter Stadtbahnbetrieb befindlicher Strecken ausgeführt werden, sind durch den Auftragnehmer BETRA-Anträge zu stellen.

Die Antragsanforderung ist rechtzeitig (10 Tage) vor Aufnahme der Arbeiten

- ☐ über die Projektleitung Stadt Bielefeld -Amt für Verkehr- (Tel. 0521/ 51 6337)
- ☐ AG - Bauüberwachung bei der moBiel, Abt. VI (Tel. 0521/51 4840)

vorzunehmen.

Wenn im Gleisbereich bzw. in der Nähe des Gleisbereiches gearbeitet werden muss, ist i.d.R. gem. BETRA ein Sicherungsposten notwendig.

Der Sicherungsposten muss rechtzeitig -ca. 3 Tage vor Arbeitsbeginn- bei den Verkehrsbetrieben Bielefeld moBiel **über die Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.32, Abteilung Straßen- und Gleisbau,** bestellt werden.

Bei einer Freischaltung der Fahrleitung ist die per Fax-Formular ca. 3 Tage vor Arbeitsbeginn über die Koordinatoren bei moBiel zu beantragen. Der Arbeitsbeginn darf erst nach schriftlicher Freigabe vor Ort erfolgen.

Subunternehmer und sonstige Personen von Auftragnehmern der BBVG stellen Ihren Antrag bitte über Ihren direkten Auftraggeber. Dieser leitet ihn nach Prüfung an das Amt für Verkehr weiter.

Die Beachtung/ Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften sowie desStaatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerks (wie z.B. DGUV-Regelwerk, BetrSichV, ArbSchG, BaustellV, BimSchV, ArbStättV, siehe oben u.a.) wird durch mich sichergestellt.

| Bielefeld, den | | |
|---|---|---|
| Ort/ Datum | Stempel Firma | Unterschrift Fremdfirmenvorgesetzter |

# Anlage 4 "Vorgaben für Fremdfirmen"

Einhaltung des Staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerks (DGUV)/ Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer / die Fremdfirma ist verantwortlich für die Einhaltung aller für die Arbeitssicherheit maßgebenden Gesetze und Verordnungen. Die Arbeiten dürfen nur unter Beachtung des Staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerks (DGUV) durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer / die Fremdfirma ist verpflichtet im Vorfeld eine Gefährdungsbeurteilung samt Betriebsanweisung zu erstellen und vorzulegen. Vom UWB ist die Befahrerlaubnis einzuholen.

Vor dem Betreten von umschlossenen Räumen in abwassertechnischen Anlagen ist mit einem Mehrfachgaswarngerät die Atmosphäre zu überprüfen. Über das Auftreten einer gefährlichen Atmosphäre ist der Auftraggeberkoordinator des UWB unverzüglich zu verständigen.

Die Aufsichtsperson des Auftragnehmers / der Fremdfirma muss während der Arbeitszeit jederzeit für den Auftraggeber/ÖBÜ telefonisch erreichbar sein.

Es ist Pflicht, in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen die persönliche Schutzausrüstung (Kopf-, Hand- und Fußschutz gehören zur Standardausrüstung) zu tragen.

Arbeiten in Schächten

Mitzuführende Rettungsausrüstung:

- Selbstretter nach dem Kreislaufprinzip für einsteigende Personen
- Geprüfte Gaswarneinrichtungen gem. DGUV I 213-057 einsetzen
- Anseil- und Rettungshubgerät mit Anschlagpunkt EN 341, z. B. Dreibock mit Spreizsicherung
- Rettungsgurt nach EN 361 Form A oder Kanalarbeiterhose,
- Sicherheitsseile nach EN 354
- Ex-geschützte Handleuchte
- Verbandkasten DIN 13157 Typ C
- Handfeuerlöscher, mind. 6 kg

Weitere Hinweise:

Solange explosionsfähige Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann, darauf achten, dass:

1. keine feuergefährlichen Arbeiten durchgeführt (z.B. Schweißarbeiten, Schleifarbeiten),
2. nur „ex-geschützte“ elektrische Geräte und Maschinen benutzt,
3. nur Werkzeuge aus „weichen“ Material benutzt werden (z. B. Kupfer, Blei, Hartgummi)
4. und natürlich nicht geraucht wird

- Für ein sicheres Ein- und Aussteigen müssen oberhalb von Einstiegstellen zu Steigleitern und Steigeisengängen geeignete Haltevorrichtungen vorhanden sein.
- Sicherungsposten an geöffneten Rohrzugängen bzw. an oberen Schachteinstiegen, keine Alleinarbeit
- Sicherung gegen Absturz und Verkehrsgefahren, durch mobile Absturzsicherungen
- Für ausreichende Belüftung, ggf. durch Einsatz einer mobilen Belüftungsanlage sorgen.

Verkehrs- und Arbeitsstellensicherung

Der Auftragnehmer / die Fremdfirma ist für die ordnungsgemäße Sicherung der Arbeitsstellen verantwortlich. Die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA21) und die ZTVSA 97 sind einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die notwendigen Absperrungen und Beschilderungen zur Regelung des Verkehrs und zum Schutz des Personals vorzunehmen. Die dazu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung hat er rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Aufsichtsperson des Auftragnehmers muss über die erforderliche Fachkunde verfügen. Auf Verlangen des UWB sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

**Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Forderungen ist der UWB als Anlagenbetreiber und die ÖBÜ befugt, die Arbeiten zu Lasten des Auftragnehmers / der Fremdfirma einstellen zu lassen.**